



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Durchführung von Großfeuerwerken

Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

1. Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung eines Auftrages zur Durchführung eines Feuerwerks, treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannten, in Kraft. Alle aufgeführten Punkte der AGB, gelten für die Gesamtheit aller Mitarbeiter des ausführenden Feuerwerksunternehmens („SP Feuerwerke“), nachfolgend Auftragnehmer genannt und dem Auftraggeber, nachfolgend als Veranstalter bezeichnet. Alle Abweichungen von den AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Auftragserteilung

Sämtliche Beratungen und Vorgespräche, inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen ersten Ortsbesichtigungen, erfolgen bis zur Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages kostenlos. Über die Erforderlichkeit einer Ortsbesichtigung, entscheidet der Auftragnehmer.

Mit der Unterzeichnung der schriftlichen Auftragserteilung, erklärt sich der Veranstalter mit den AGB einverstanden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers, (Fax oder e- Mail), gilt der Auftrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen. Der Auftragnehmer behält sich vor die Art der Effekte, sowie die Effektreihenfolge für alle vorgeschlagenen Feuerwerks- Choreografien zu ändern. Die Vorschläge können jederzeit geändert, bzw. angepasst werden, wenn die äußeren Gegebenheiten, wie z.B. Lieferengpässe von Herstellern, Trockenheit, Regen, zu hohe Windgeschwindigkeiten, gesetzlichen Regelungen, Behördenauflagen, Sicherheitsrisiken, etc. dies erfordern. Entsprechende Änderungen, dürfen durch den Auftragnehmer auch kurzfristig und ohne Einverständnis des Veranstalters vorgenommen werden.

3. Preise und Bezahlung

Die entgelte für die Feuerwerksveranstaltung, werden in schriftlicher Form verbindlich festgehalten.

50% des so vereinbarten Entgeltes sind bei der Auftragsunterzeichnung zu zahlen. Die restlichen 50% sind max. nach 7 Tagen nach Auftragserteilung zu zahlen.

Das Entgelt umfasst alle Kosten für die Durchführung des Feuerwerks. Die Wahl der Zahlungsweise obliegt dem Auftragnehmer, oder wird im Auftrag schriftlich festgelegt.

4. Genehmigung

Vor Beginn des Aufbaus müssen alle erforderlichen Zustimmungserklärungen Dritter vorliegen. Dazu gehört insbesondere eine schriftliche Genehmigung des Grundstückbesitzers auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Für die Einholung aller erforderlichen Zustimmungserklärungen Dritter hat der Veranstalter zu sorgen.

Ein entsprechendes Formularmuster wird vom Auftragnehmer auf Wunsch bereitgestellt. Die Anzeige eines Großfeuerwerks der Kategorie 4 gem. §23 Abs.3 der 1. SprengV übernimmt der Auftragnehmer. Der Veranstalter hat unverzüglich alle für die Anzeige erforderlichen Unterlagen bereitzustellen um die gesetzlich festgelegten Anzeigefristen einzuhalten. Kosten durch eine nicht fristgemäß erfolgte Anzeige hat der Veranstalter zu tragen, sofern die Verzögerung nicht nachweislich durch den Auftragnehmer verursacht wurde. Die schriftliche Genehmigung für die Durchführung eines Kleinfeuerwerks der Kategorie 2 gem. §24 Abs. 1 der 1. SprengV ist durch den Veranstalter einzuholen und wird auf diesen ausgestellt. Soll der Auftragnehmer diese Genehmigung einholen, so ist dies schriftlich in der Auftragserteilung festzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet dem Auftragnehmer sämtliche für die Erteilung dieser Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Stellt der Veranstalter diese Unterlagen für Anzeigen oder Genehmigungen dafür nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Alle bis dahin dem Auftragnehmer entstandenen Auslagen, sind in diesem Fall vom Veranstalter zu tragen.

5. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine ungehinderte Anreise zum Abrennplatz zu ermöglichen und ihm den Abrennplatz durch den verantwortlichen Pyrotechniker zur Verfügung zu stellen. Alle Kosten, die durch die Durchführung von behördlichen Auflagen entstehen, die nicht feuerwerkstechnischer Natur sind, hat der Veranstalter zu tragen. Im Rahmen eines Feuerwerkes anfallende Gebühren für Nutzungsrechte und Urheberrecht z.B. GEMA, sind vom Veranstalter zu tragen. Durch den Auftragnehmer erfolgt nach dem Abbrand des Feuerwerks eine Grobreinigung des Abrennplatzes, die entsprechend der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Bedingungen mehr oder weniger intensiv durchgeführt werden kann. Die Endreinigung der Abrennstelle ist vom Veranstalter auf eigene Kosten durchzuführen. Der Veranstalter hat den Auftragnehmer von Ansprüchen des Grundstückseigentümers wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Grundstückes freizustellen.

Die unterschriebene Auftragserteilung (Vertrag) hat spätestens einen Tag vor Durchführung des Feuerwerks beim Auftragnehmer vorzuliegen. Andernfalls behält sich der Auftragnehmer vor dem Vertrag zurückzutreten. Eine Feuerwerksanzeige gem. §23 Abs. 3 der 1. SprengV wird nicht ohne gültigen Vertrag durchgeführt.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag gewissenhaft und pünktlich durchzuführen, sofern dem nicht Gründe entgegenstehen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.N. Höhere Gewalt, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Vorliegen von Sicherheitsrisiken, Witterungsbedingte Einflüsse, die dem Abbrand des Feuerwerks entgegenstehen, etc. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang aller zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen.

7. Ausfälle

Kann das Feuerwerke wegen höherer Gewalt, witterungsbedingten Einflüssen, Krankheit, Tod oder Unfall nicht durchgeführt werden, so hat der Veranstalter alle bereits angefallenen Kosten für die Planung, die Vorbereitung und den Aufbau, sowie eventuelle Fahrtkosten an den Auftragnehmer zu bezahlen. Eine Absage der Veranstaltung aus den oben genannten Gründen steht beiden Vertragsparteien zu. Bei einer Absage am Veranstaltungstag, sind eventuell entstandene An- und Abreisekosten mit 0,30 € pro Kilometer zu erstatten. Sollten die Punkte dieser AGB, sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, so steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet bereits geleistete Entgelte zu erstatten. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Untersagung des Feuerwerks durch die am Feuerwerk beteiligten, zuständigen Behörden.

8. Kündigung

Der Veranstalter hat das Recht die schriftliche Auftragserteilung jederzeit zu kündigen, soweit dabei die folgenden Punkte eingehalten werden:

- 1) Bis zu 28 Tage vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 10% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
- 2) Zwischen 27 Tagen und 14 Tagen vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 30% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
- 3) Zwischen 13 Tagen und 1 Tag vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 50% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
- 4) Erfolgt die Kündigung am Tag der Feuerwerksveranstaltung, so hat der Veranstalter dem Auftragnehmer die volle Auftragssumme abzüglich nicht abgebrannten Feuerwerksmaterials zu bezahlen. Nicht abgebrannte Feuerwerkseffekte können dabei maximal zu 50% des jeweiligen Verkaufswertes berücksichtigt werden.

9. Schadenersatz/Gewährleistung

Schadenersatzansprüche des Veranstalters aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

10. Urheberrecht

Die Urheberrechte an der Konzeption des Feuerwerks, sowie an Bild- und Tonmaterial, werden nicht übertragen und stehen dem Auftragnehmer zu, der diese für eigene Zwecke verwenden darf.

11. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen beider Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen berührt.

13. Erfüllungsort/Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

14. Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf www.sp-feuerwerke.de unter einem separaten Button.